

Niederschrift über die öffentliche Sitzung - genehmigt -

des Marktgemeinderates Dachsbach

Tag und Ort: Donnerstag, 11.03.2021, 21:07 Uhr im Schulungsraum des Feuerwehrhauses Dachsbach-Gerhardshofen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Peter Kaltenhäuser

Schriefführer: Elisabeth Müller

Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 21:07 für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 13 anwesend.

Gremiumsmitglieder:

Bemerkung:

Peter Kaltenhäuser
Sebastian Burkl
Barbara Stockmann
Wolfgang Dr. Gürtler
Ernst Haberstumpf
Helmut Hammerbacher
Antje Kleffel
Sebastian Kolb
Thomas Kühnl
Helmut Lucke
Martin Neumeister
Wilfried Wieland
Florian Winter

Der Vorsitzende stellte fest, dass das Gremium somit nach **Art. 47** Abs.2 und 3 der GO Art. 34 1 KommZG beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung:

1. **Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**
 - 1.1 **Öffentliches Protokoll vom 29.01.2021**
 - 1.2 **Öffentliches Protokoll vom 05.02.2021**
 2. **Aktuelle Bekanntmachungen**
 3. **Bürgerredezeit**
 4. **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Dachsbach**
 5. **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Dachsbach**
 6. **Bauvoranfrage Neubau 6er Garage auf Fl.Nr. 50 Gem. Rauschenberg**
 7. **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**
 8. **Anschaffung einer Bücherzelle für das Gemeindegebiet**
 9. **Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet**
 10. **Wünsche und Anfragen**
-

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

1.1 Öffentliches Protokoll vom 29.01.2021

Sachverhalt:

Das öffentliche Protokoll vom 29.01.2021 wurde mit der Einladung zur Sitzung am 11.03.2021 versandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen das öffentliche Protokoll vom 29.01.2021 keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

1.2 Öffentliches Protokoll vom 05.02.2021

Sachverhalt:

Das öffentliche Protokoll vom 05.02.2021 wurde mit der Einladung zur Sitzung am 11.03.2021 versandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen das öffentliche Protokoll vom 05.02.2021 keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

2. Aktuelle Bekanntmachungen

Sachverhalt:

Bürgermeister Kaltenhäuser gibt folgendes bekannt:

- Kunst in Dachsbach fällt in 2021 aufgrund der Coronapandemie aus. Die Veranstaltung soll im nächsten Jahr wieder stattfinden.
- Künftig werden die vorläufigen Sitzungsprotokolle online gestellt und können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.
- Die Bauarbeiten am Kindergarten und am Hort befinden sich innerhalb des Planungszeitraumes. Die Fertigstellung des Horts wird voraussichtlich bis Juli 2021 erfolgen und die des Kindergartens bis September 2021.

3. Bürgerredezeit

Sachverhalt:

Es gibt keine Fragen der anwesenden Bürger.

4. 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Dachsbach

Sachverhalt:

Die Nachkalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Dachsbach hat ergeben, dass der bisher geltende Gebührensatz in Höhe von 2,65 € (netto) je Kubikmeter entnommenen Wassers nicht mehr kostendeckend ist. Die Grundgebühr beträgt derzeit 48,00 € (netto)/Jahr für Zähler bis 5 m³/h Nenndurchfluss bzw. bis 8 m³/h Dauerdurchfluss. Für größere Zähler wurde bislang eine Grundgebühr von 96,00 € (netto)/Jahr erhoben.

Das involvierte Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte-Röder hat deshalb dazu geraten den 4-jährigen Kalkulationszyklus abubrechen und die Höhe des Gebührensatzes neu festzulegen.

Die neu kalkulierten Gebührensätze ergeben sich aus dem Satzungsentwurf, der dieser Beschlussvorlage angefügt ist.

Grund für die starke Gebührenerhöhung sind:

- Gestiegene Bezugspreise der FWF
- Gestiegene Unterhaltskosten
- Anstieg Innerer Verrechnungen für Bauhof- und Verwaltungsleistungen (Rohrbrüche etc.)
- Unterdeckung aus Vorkalkulation

Wie im Mitteilungsblatt im Dezember 2020 öffentlich angekündigt erfolgt die Gebührenanpassung ausnahmsweise rückwirkend zum 01.01.2021.

Des Weiteren sollen in § 10 Abs. 3 BGS-WAS, alternativ zu der Bauwasserabrechnung über bewegliche Wasserzähler, Bauwasserpauschalen aufgenommen werden.

Da diese Satzungsänderung nicht vorab angekündigt wurde, kann sie nicht rückwirkend, sondern erst einen Tag nach amtlicher Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft treten.

Beschluss:

- genehmigte Niederschrift -

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS) des Marktes Dachsbach in der vorgelegten Form.

Der Satzungsentwurf ist fester Bestandteil des Protokolls.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

5. **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Dachsbach**

Sachverhalt:

Die Nachkalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Dachsbach für das Gebiet der Gemeindeteile Trais- und Arnshöchstädt hat ergeben, dass der bisher geltende Gebührensatz in Höhe von 5,26 € je Kubikmeter Abwasser nicht mehr kostendeckend ist. Die Grundgebühr beträgt derzeit 60,00 € /Jahr für Zähler bis 5 m³/h Nenndurchfluss bzw. bis 8 m³/h Dauerdurchfluss. Für größere Zähler wurde bislang eine Grundgebühr von 100,00 € /Jahr erhoben.

Das involvierte Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte-Röder hat deshalb dazu geraten den 4-jährigen Kalkulationszyklus abubrechen und die Höhe des Gebührensatzes neu festzulegen.

Die neu kalkulierten Gebührensätze ergeben sich aus dem Satzungsentwurf, der dieser Beschlussvorlage angefügt ist.

Wie im Mitteilungsblatt im Dezember 2020 öffentlich angekündigt erfolgt die Gebührenanpassung ausnahmsweise rückwirkend zum 01.01.2021.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Dachsbach in der vorgelegten Form.

Der Satzungsentwurf ist fester Bestandteil des Protokolls.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. **Bauvoranfrage Neubau 6er Garage auf Fl.Nr. 50 Gem. Rauschenberg**

Sachverhalt:

Es wird für den Neubau einer 6er Garage auf Fl.-Nr. 50 Gem. Rauschenberg eine Bauvoranfrage gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Dachsbach hat gegen die Bauvoranfrage - Neubau einer 6er Garage auf Fl.-Nr. 50 Gem. Rauschenberg - keine Einwände und leitet diese zur Klärung ans Landratsamt weiter.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. **Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter Rechtslage muss die Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter überarbeitet werden.

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung
der öffentlichen Straßen und die Sicherung
der Gehbahnen im Winter**

vom 29.11.2017

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-14 B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Dachsbach folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Dachsbach.

§ 2

**- genehmigte Niederschrift -
Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in der Breite von **1,00 Meter**, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

**§ 3
Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

- genehmigte Niederschrift -

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, **Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen**, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, **Holz**, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

- genehmigte Niederschrift -

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

(1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (**Anlage 1**) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) **nach Bedarf**

- a) ~~nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren~~ und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

*Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls **bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag,** durchzuführen.*

~~Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.~~

- b) von Gras und Unkraut **sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen** zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- genehmigte Niederschrift -

- c) **bei Bedarf**, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflusssrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses **(Anlage)** der Fläche außerhalb der Fahrbahn **(wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)**
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses **(Anlage)** einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn **(wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)**
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses **(Anlage)** der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte **der Mittellinie des Straßengrundstücks**

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass **zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten)** abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) ~~der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen~~ (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen, (§2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- genehmigte Niederschrift -

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen **ab 7 Uhr** und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen **ab 8 Uhr** von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind **bis 20 Uhr** so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. **Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen.** Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der **in § 6 genannten** Reinigungsfläche liegende Gehbahn **nach § 2 Abs. 2.**

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot **des Straßenverunreinigung nach § 3** gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

~~(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt der Markt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.~~

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der

- genehmigte Niederschrift -

übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu **eintausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4, 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die ~~Reinhaltung und Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 07. April 2006 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld, Nr 16 vom 19. April 2006)~~ ~~Reinhaltung und Reingung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.11.2017 (Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld, Nr. _____ vom _____)~~ außer Kraft.

Dachsbach, 29.11.2017
Gemeinde Dachsbach

(S)

Regus Kaltenhäuser
1. Bürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung der vom
Gemeinde Markt Dachsbach**

vom Datum 01.10.2017

Anlage 1 (~~zu § 4 Abs. 1~~) (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder):

- | | |
|-------------------|---|
| in Dachsbach: | die Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 470, der Staatsstraße 2414 und der Kreisstraße NEA 14 |
| in Oberhöchstädt: | die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße NEA 14 |
| in Rauschenberg | die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße NEA 14 |

Gruppe B ./.
Gruppe C (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)
alle Gemeindestraßen und sonstigen
öffentlichen Straßen

Dachsbach, 29.11.2017
Gemeinde Markt Dachsbach

(S)

Regus Kaltenhäuser

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der Überarbeitung der „Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ zum 11.03.2021 in vorgelegter Form zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

8. **Anschaffung einer Bücherzelle für das Gemeindegebiet**

Sachverhalt:

Von der Deutschen Telekom Technik GmbH kann eine gebrauchte Telefonzelle für den späteren Umbau zu einer „Bücherzelle“ erworben werden. Die Kosten betragen 450 Euro netto. Der Erwerber hat die Kosten für den fachgerechten Transport vom Abholort - 14552 Michendorf, Flottsteller Str. 44 – zu tragen, sowie evtl. spätere Umbaukosten. Die Telekom übernimmt keine Haftung für optische und funktionelle Mängel.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der Anschaffung einer gebrauchten Telefonzelle von der Telekom zu. Die Kosten betragen 450 Euro netto, zzgl. Transport- und Umbaukosten.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

9. **Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet**

Sachverhalt:

Der Kriterienkatalog wurde in vergangenen Sitzungen bereits besprochen.

Am 24.02.2020 stand das Thema „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ auch auf der Agenda der Bürgermeisterdienstversammlung. Diese sollte abgewartet werden, um etwaige weitere Erkenntnisse ggf. einfließen lassen zu können.

Bürgermeister Kaltenhäuser stellt die noch nicht abschließend diskutierten Punkte des Kriterienkatalogs vor. Insbesondere:

- Verknappung landwirtschaftlicher Böden,
- Pflege der Flächen hinsichtlich Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit und Beeinträchtigung benachbarter, landwirtschaftlicher Flächen,
- Regionale Wertschöpfung/Bürgerbeteiligung,

Sitzung des Marktgemeinderates Dachsbach vom 11.03.2021

- **genehmigte Niederschrift** -

- Gestaltung/Zubaubegrenzung.

Es werden einige Punkte abgeändert bzw. herausgenommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt dem überarbeiteten Kriterienkatalog in vorgelegter Form zu.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

10. **Wünsche und Anfragen**

Sachverhalt:

Keine Wünsche und Anfragen.

Um 22:02 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Dachsbach, 27.04.2021

Der Protokollführer

Der Vorsitzende

Elisabeth Müller

Kaltenhäuser
1. Bürgermeister